

Ausleihordnung

Ausleihordnung der Bibliothek des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung (MZES-Bibliothek)

(in der Fassung vom 16. Januar 2017)

In Ergänzung der "Benutzungsordnung der Bibliothek des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung" gelten für die Ausleihe der MZES-Bibliothek folgende Regelungen:

§ 1 Ausleihberechtigte Personengruppen

1. Die Projektleiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Arbeitsplatz im MZES
2. Mitglieder der Universität Mannheim

§ 2 Leihfristen und Leihmengen für die verschiedenen Personengruppen

1. Die Personengruppe nach § 1,1 hat eine Leihfrist von 28 Tagen für maximal 50 Medieneinheiten. Die Leihfrist verlängert sich automatisch bis zu 11mal, wenn keine Vormerkung eintrifft.
2. Die Personengruppe nach § 1,2 hat eine Leihfrist von 28 Tagen für maximal 10 Medieneinheiten. Die Leihfrist kann von den Entleihern selbst um maximal 2 x 28 Tage verlängert werden.
3. MZES-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter können Vormerkungen auf MZES-Bücher selbst online vornehmen. Andere Benutzer wenden sich an das Personal.

§ 3 Ausleihbarkeit einzelner Bestandstypen

Die MZES-Bibliothek unterscheidet drei Bestandstypen:

1. Publikationen der Bestandsgruppe 'MZES-Standard' können nach Maßgabe der §§ 1 und 2 ausgeliehen werden.
2. Publikationen der Bestandsgruppe 'MZES-Kurz' können nach Maßgabe der §§ 1 und 2 maximal für höchstens 7 Tage ausgeliehen werden. Es dürfen maximal 5 Medieneinheiten vom Typ 'MZES-Kurz' ausgeliehen werden. Hierzu zählen u.a. Jahrbücher, Zeitschriftenbände, Handbücher und CD-ROMs. Nach Ablauf der Leihfrist erfolgt **sofort die 1. kostenpflichtige Mahnung**
3. Publikationen der Bestandsgruppe 'nicht entleihbar' werden prinzipiell nicht ausgeliehen. Hierzu zählen u.a. Wörterbücher, Nachschlagewerke, Bibliographien, Loseblattsammlungen, einzelne Zeitschriftenhefte, Statistische Jahrbücher.

Ferner sind die Publikationen der EDV-Handbibliothek von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 4 Ausleihmodalitäten

1. Die Ausleihe erfolgt mittels des Ausleihsystems der Universitätsbibliothek(UB) Mannheim. Dies setzt voraus, dass jede Entleiherin und jeder Entleiher im Besitz einer gültigen ECUM-Karte ist.
2. Die Funktion der MZES-Bibliothek als Präsenzbibliothek ist vorrangig; alle Ausleihen nach dieser Entleihordnung geschehen auf Widerruf, d.h.: Wird ein entliehenes Buch von der MZES-Bibliothek zurückgefordert, muss es umgehend zurückgegeben werden.
3. Nach Ablauf der Leihfrist erfolgen Mahnroutinen, die zentral durch die Universitätsbibliothek gesteuert werden. Es gelten die grundlegenden Regelungen der Universitätsbibliothek. Es werden Mahn-, Überschreitungs- und Ersatzbeschaffungsgebühren nach der Bibliotheksgebührenordnung der Universität Mannheim fällig (s. „Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Mannheim, Bibliotheksgebührenordnung, BibGebO)

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Entleihordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Entleihordnungen außer Kraft.
2. Die Entleihordnung in der jeweils geltenden Fassung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht (WWW-Seiten des MZES etc.)